

Diesem Verbote unterliegt nicht: der Verkehr mit Milch, mit Butter und Käse, mit vollkommen trockenen oder gefalzenen Häuten und Därmen, mit Wolle, Haaren, Borsten, geschmolzenem Talg in Gefäßen, sowie mit vollkommen lufttrockenen, von thierischen Weichtheilen befreiten Knochen, Hörnern und Klauen.

§. 7.

Die Durchfuhr von frischem Kalbfleisch aus Tirol auf der Eisenbahnlinie Kufstein—Rosenheim—Salzburg ist unter folgenden Bedingungen gestattet:

Durchfuhr von frischem Kalbfleisch auf der Linie München—Stettin—Salzburg.

- a. Die Durchfuhr darf nur in der Richtung von Kufstein nach Salzburg, nicht umgekehrt von Salzburg nach Kufstein erfolgen.
- b. In jedem Falle ist an der Grenze vor der Zulassung einer solchen Durchfuhr eine amtliche Bescheinigung vorzulegen, nach welcher die Kalber, deren Fleisch die betreffende Wagenladung ausmacht, vor und nach der Schlachtung durch den hiefür bestimmten österreichischen Thierarzt untersucht und frei von ansteckenden Krankheiten befunden worden sind.
- c. Die Durchfuhr hat unter Zollverschluß, ohne Aus- oder Umladung auf bayerischem Gebiete, stattzufinden.

§. 8.

Die vorstehenden Bestimmungen erstrecken sich nicht auf den Verkehr mit Italien und der Schweiz. Bezüglich dieses Verkehrs bleiben die Vorschriften der Ministerial-Bekanntmachung vom 9. November 1885, Maßregeln gegen Viehseuchen betreffend, — Gef. u. Verord.-Bl. S. 611 — bis auf Weiteres in Kraft.

Verkehr mit Italien und der Schweiz.

§. 9.

Die Kosten der thierärztlichen Besichtigung des Viehes an der Grenze (§§. 2, 3 und 4) sind von den Einführenden zu tragen.

Kosten

Bezüglich der Höhe und Erhebung der Besichtigungsgebühren haben die Bestimmungen der Ministerialbekanntmachung vom 20. Dezember 1879, Maßregeln gegen Viehseuchen betr., — Gef. u. Verordnungsbl. S. 1536 ff. — und des hiezu erlassenen Ausschreibens des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 11. März 1880 — Amtsblatt des k.